

Satzung
über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten
zum
Schutz des engeren Altstadtbereiches in Speyer
(Werbesatzung)
vom 18.09.1998

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 10. September 1998 aufgrund des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 4 Nr. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 8. März 1995 (GVBl. S. 19) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Außenwerbung ist heute ein wesentliches Element im Stadtbild und geeignet, das Erscheinungsbild von Straßenzügen und Innenstadtquartieren mit zu bestimmen.

Werbung ist Teil der Stadtgestaltung. Sie soll daher in ihrer Gestaltung auf das Gebäude und den Straßenraum abgestimmt werden. Am Niveau von Werbeanlagen lässt sich in der Regel auch das Niveau eines Stadtteiles ablesen.

Die Stadt Speyer hat deshalb zum Schutz ihres unverwechselbaren historischen Stadtbildes die im Jahre 1975 erlassene Satzung aktualisiert und den heutigen Anforderungen angepasst.

Das Stadtbild, die vorwiegend unter Denkmalschutz stehenden Gebäude und die Denkmalzonen sollen durch diese Satzung vor störenden Einwirkungen durch Werbeanlagen bewahrt werden. Im Gegenteil sollen Werbeanlagen durch Gestaltung, Größe und Farbwirkung die architektonischen, kunsthistorischen und städtebaulichen Werte des Stadtbildes bereichern. Sie sollen in Art und Umfang auf die Fassade eines Gebäudes, seine Umgebung und das Straßenbild Rücksicht nehmen.

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen i. S. d. LBauO mit Ausnahme der in § 61 Abs. 1 Nr. 39 LBauO genannten Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.
- (2) Sie gilt für den engeren Altstadtbereich innerhalb der Straßenzüge Hirschgraben, Petschengasse, Eselsdamm, Nonnenbachstraße, Schillerweg, Klipfelsau, Steingasse, St.-German-Straße, Hilgardstraße, Bartholomäus-Weltz-Platz, Schützenstraße, Mühlturnstraße, Untere Langgasse und Bahnhofstraße.
Eingeschlossen sind alle Grundstücke innerhalb der von den o. g. Straßen umfassten Fläche.

§ 2 - Werbeanschläge

Zum Anschlag bestimmte Flächen, Tafeln und Säulen sind unzulässig. Verboten sind ferner Zettel- und Bogenanschläge unmittelbar an baulichen Anlagen. Ausgenommen sind Aushangkästen der ortsansässigen Vereine und Verbände.

§ 3 - Anbringung und Größe

- (1) Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, jedoch nicht höher als 4,50 m über Gehwegoberfläche reichen. Sie dürfen Bauelemente nicht überlagern und sind unmittelbar flach an der Wand anzubringen.
Die Gesamthöhe darf 0,60 m nicht überschreiten, Schriftzüge sind in maximal zwei Zeilen zulässig.
Die Länge der Werbeelemente soll auf die Fassade und ihre Gliederung Bezug nehmen und darf höchstens $\frac{3}{4}$ der Fassadenlänge betragen.
- (3) Schriftzüge im Bereich der Vordächer werden nur zugelassen, wenn diese in die Vordachblende integriert werden und ein Höhenmaß von 0,40 m nicht überschreiten.
- (4) Für jede Einrichtung, Gewerbe- bzw. Ladeneinheit sind höchstens zwei Werbeanlagen zulässig.
- (5) Fenster können als Werbefläche genutzt werden, die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Ausleger sind bis zu einer Ausladung von 1,00 m ausnahmsweise zulässig. Sie dürfen eine Gesamtfläche von 1,00 m² nicht überschreiten, wobei eine geschlossene Fläche maximal 0,40 m² groß sein darf und die Gesamtfläche mehrerer geschlossener Flächen das Maß von 0,60 m² nicht überschreiten darf.
Die Ausnahmeregelung findet im Bereich der Maximilianstraße keine Anwendung.

- zu § 3 siehe erläuternde Skizzen in der Anlage -

§ 4 - Gestaltung

- (1) Werbeanlagen sollen in ihrer Farbe und Helligkeit harmonisch zur Fassade sein; Kontraste sollen kleinflächig gehalten werden.
- (2) Schriftzüge sollen
 - auf die Fassade aufgemalt werden oder
 - als plastische Einzelbuchstaben direkt auf der Wand angebracht werden.

Einzelbuchstaben können auch auf einem in Farbe und Gestalt der Fassade angepassten Schrifträger angebracht werden.

§ 5 - Lichtwerbung

Lichtwerbungen und ihre Tragkonstruktionen dürfen auch in ihrer Tageswirkung die Fassadengestaltung und das Straßenbild nicht stören oder verunstalten. Kabel und sonstige Hilfsmittel sind verdeckt anzuordnen.

Die Verwendung von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern sowie im Wechsel oder in Stufen schaltbaren Anlagen und Leuchtkästen ist unzulässig.

§ 6 - Hinweisschilder

Hinweisschilder auf Beruf und Wohnung sind an Häusern und Einfriedungen nur bis zu einer Größe von 0,25 qm je Einzelschild und 1,0 qm Fläche der Gesamtbeschilderung zulässig.

§ 7 - Warenautomaten u. Schaukästen

- (1) Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4, und 5 gelten sinngemäß für Warenautomaten und Schaukästen.
- (2) Diese Anlagen dürfen die Gebäudeflucht grundsätzlich nicht überschreiten. Bei Gehwegbreiten von mehr als 1,50 m können Automaten und Schaukästen ausnahmsweise bis maximal 15 cm vor der Gebäudeflucht zugelassen werden.

§ 8 - Baugenehmigung

Abweichend von § 61 Abs. 1 Nrn. 38 und 42 LBauO bedarf das Aufstellen, Anbringen, Erneuern oder Verändern von Werbeanlagen und Warenautomaten der Baugenehmigung.

§ 9 - Denkmalschutz

Die Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) bleiben unberührt.

§ 10 - Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 69 LBauO.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach § 2 (Werbeanschläge) der Satzung zuwiderhandelt
- eine Werbeanlage oder einen Warenautomaten ohne die erforderliche Genehmigung anbringt, aufstellt, erneuert oder verändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 87 LBauO bleibt im übrigen unberührt.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz des engeren Altstadtbereichs in Speyer vom 11.11.1975 in der Fassung vom 16.08.1978 außer Kraft.

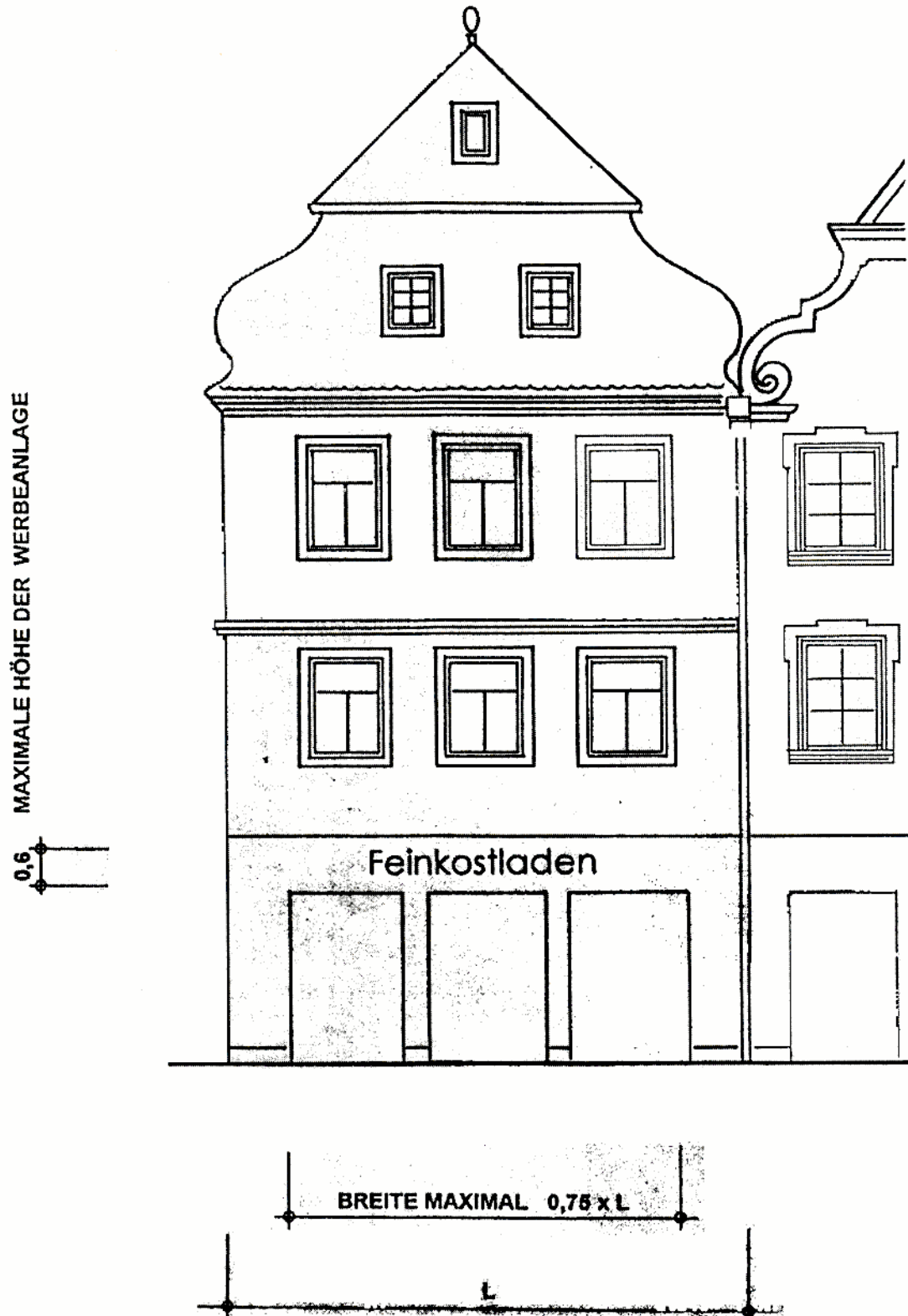
Speyer, den 18.09.1998
Stadtverwaltung

gez. Schineller

Werner Schineller
Oberbürgermeister

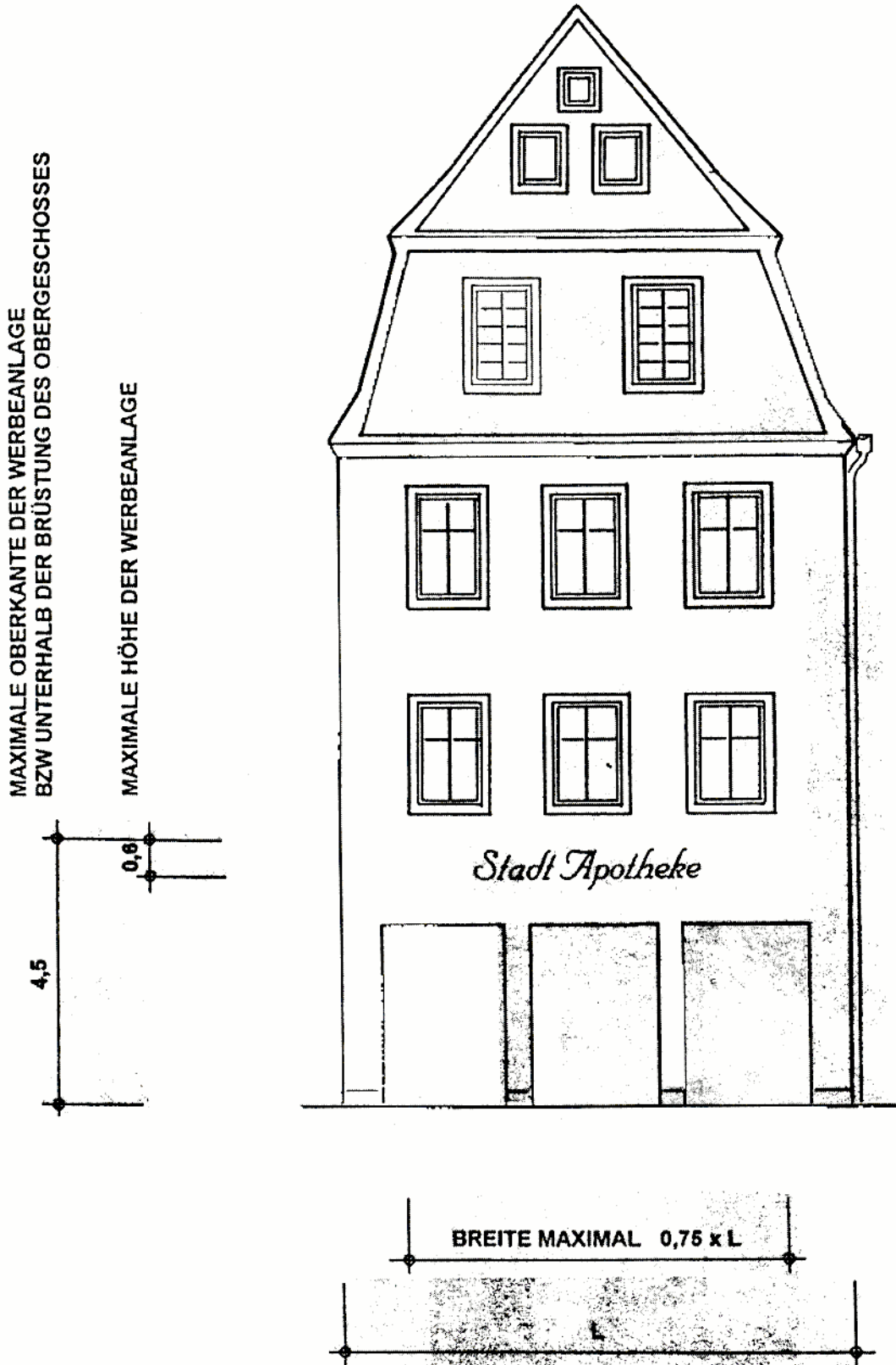
**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 526 am 18.09.1998
Inkrafttreten am 19.09.1998**

ANBRINGUNG UND GRÖSSE VON WERBEANLAGEN NACH § 3 DER WERBESATZUNG



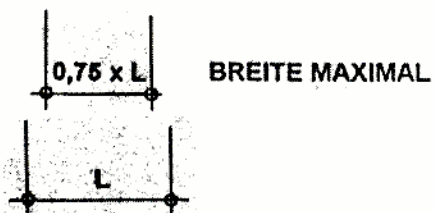
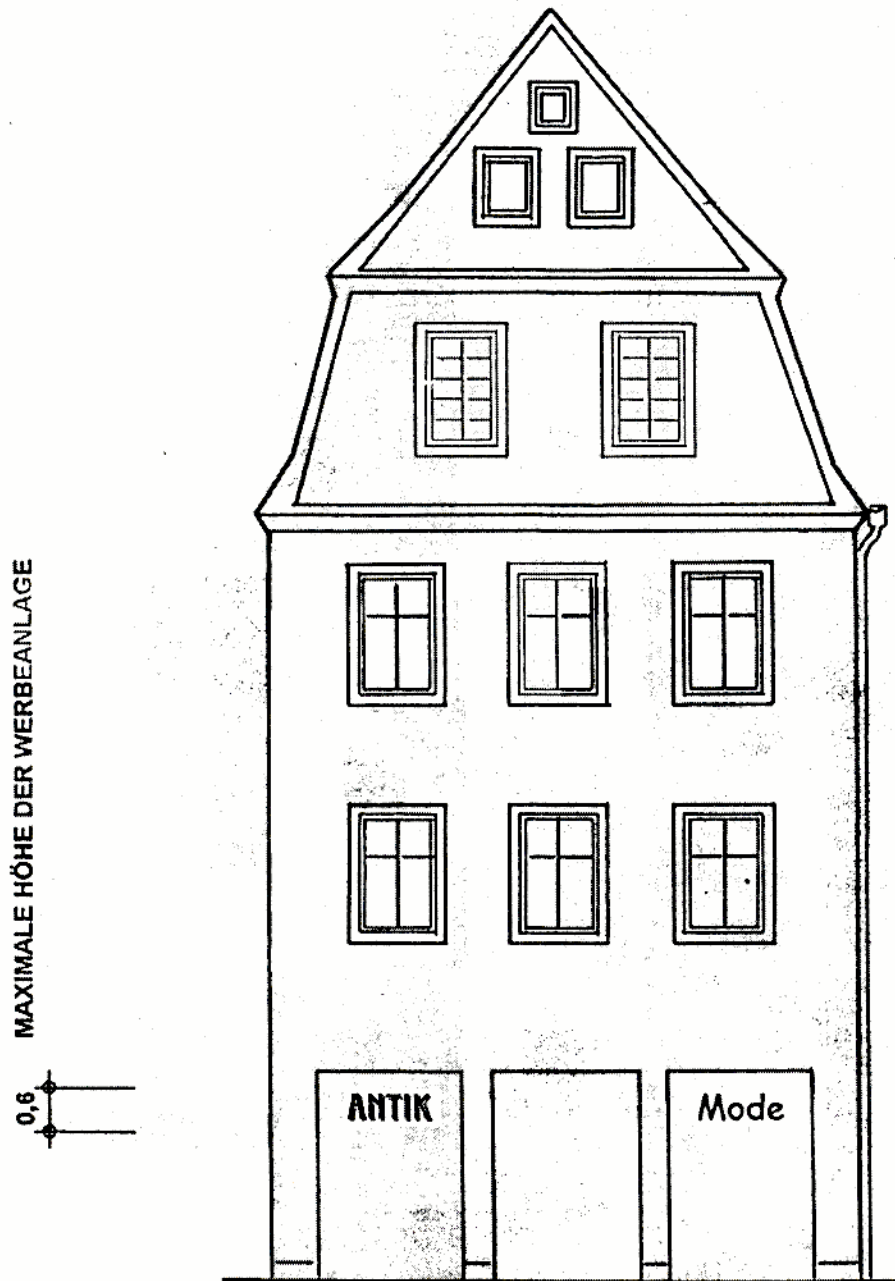
BEISPIEL FÜR SCHRIFT IM BEREICH DES ERDGESCHOSS – SOCKELS

ANBRINGUNG UND GRÖSSE VON WERBEANLAGEN NACH § 3 DER WERBESATZUNG



BEISPIEL FÜR EINZELBUCHSTABEN DIREKT AUF DER FASSADE
ODER ALS SCHRIFT AUF SCHRIFENTRÄGER MÖGLICH

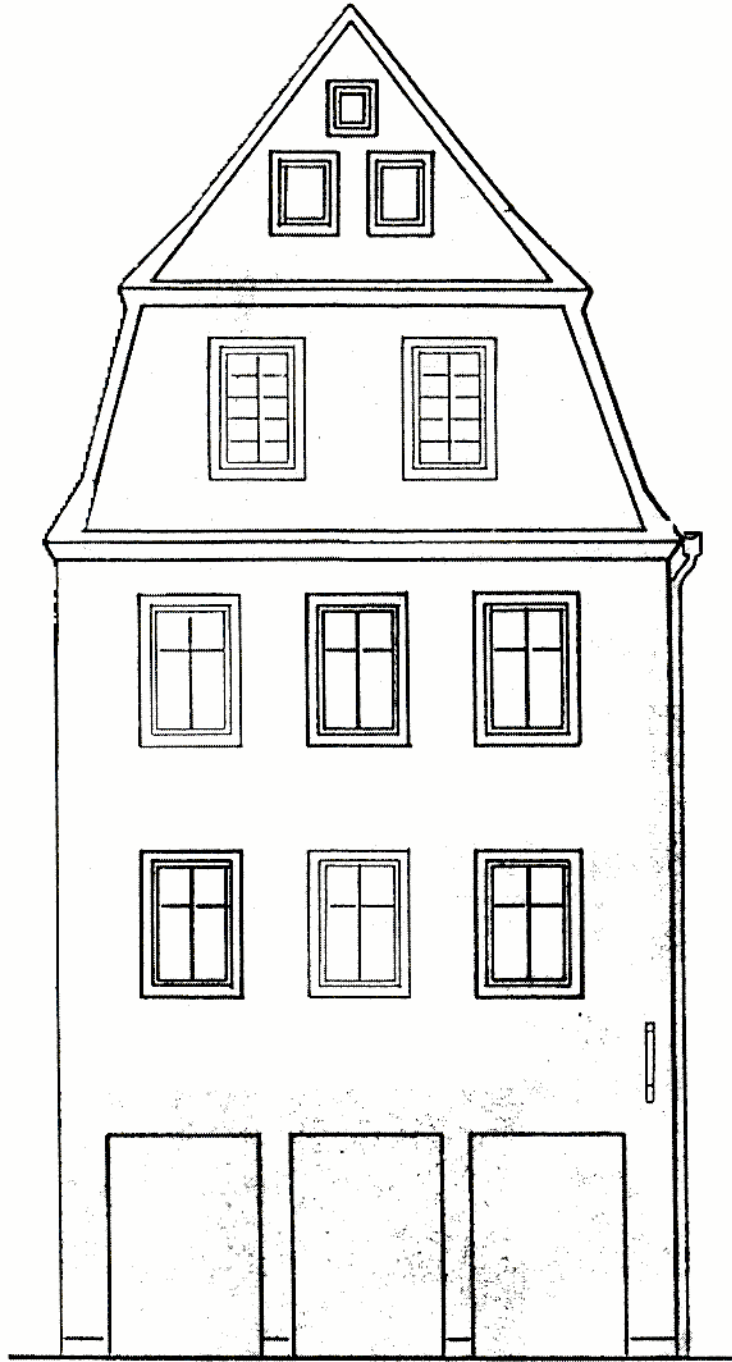
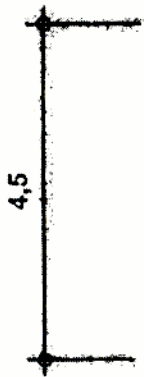
ANBRINGUNG UND GRÖSSE VON WERBEANLAGEN NACH § 3 DER WERBESATZUNG



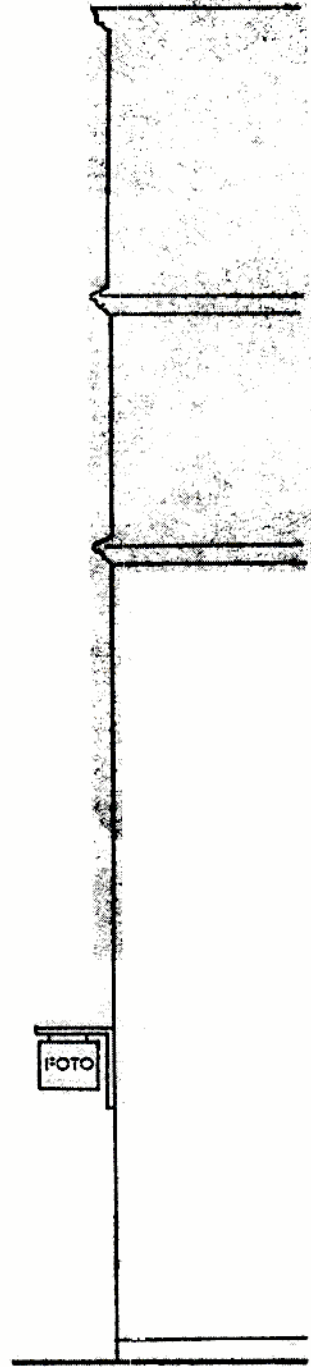
BEISPIEL FÜR WERBUNG IM FENSTER ALS EINZELBUCHSTABEN

ANBRINGUNG UND GRÖSSE VON WERBEANLAGEN NACH § 3 DER WERBESATZUNG

MAXIMALE OBERKANTE DER WERBEANLAGE
BZW UNTERHALB DER BRÜSTUNG DES OBERGESCHOSSES



MAXIMALE AUSLADUNG

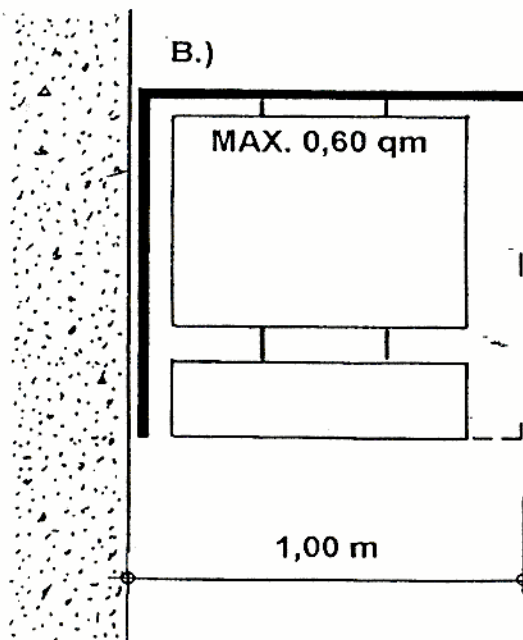
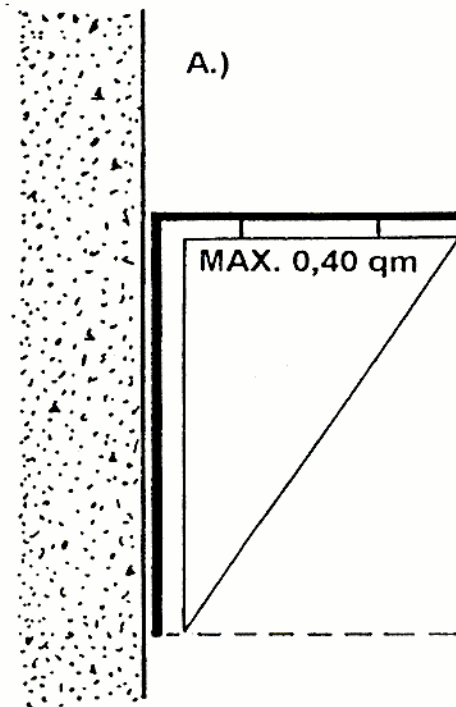
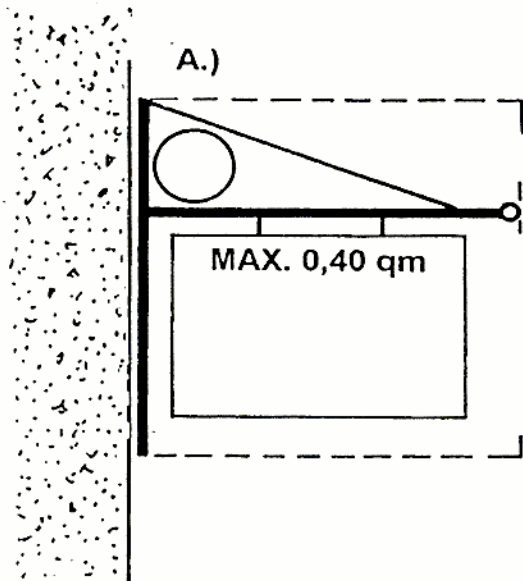


WERBEANLAGE ALS WANDAUSLEGER

WANDAUSLEGER NACH § 3 ABS. 6 DER WERBESATZUNG

BEISPIELE FÜR AUSKRAGENDE WERBEFLÄCHEN

BEI EINER GESCHL. FLÄCHE
MAX. 0,40 qm



BEI MEHREREN GESCHL. FLÄCHEN
MAX. 0,60 qm

MAX. AUSKRAGUNG

GESAMTFLÄCHE DER WERBEANLAGE
EINSCHLISSLICH DER BEFESTIGUNG
MAX. 1,00 qm

Werbesatzung

Ordnungsbereich der
Satzung über die Anbringung von Werbeanlagen und
Automaten zum Schutz des eingetragenen Adressbereichs in Speyer
vom **1.8. Sep. 1998**

